



## **Aktuelle Steuer-Information 04/2010**

### **Tipps und Hinweise**

#### **1. ... für alle Steuerzahler**

##### **Vorsorgeaufwendungen**

###### **BFH bestätigt beschränkte Abziehbarkeit**

In gleich mehreren Urteilen bestätigt der Bundesfinanzhof (BFH) die Verfassungsmäßigkeit des Grundfreibetrags sowie der beschränkten Abziehbarkeit von Rentenversicherungsbeiträgen und sonstigen Vorsorgeaufwendungen. Der nur begrenzte Sonderausgabenabzug von Beiträgen zu gesetzlichen Rentenversicherungen, die im zeitlichen Geltungsbereich des Alterseinkünftegesetzes geleistet wurden, sei verfassungsrechtlich nicht bedenklich.

###### **Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung**

Der BFH hält sowohl die seit dem Veranlagungszeitraum (VZ) 2005 geltende Rentenbesteuerung als auch die einkommensteuerrechtliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen für verfassungsgemäß. Die Übergangsregelung sei nicht zu beanstanden, da ab VZ 2025 die Aufwendungen grundsätzlich vollumfänglich als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig seien.

## **Sonstige Vorsorgeaufwendungen**

Die Begrenzung der Abzugsfähigkeit sonstiger Vorsorgeaufwendungen (Beiträge zu Arbeitslosenversicherungen, bestimmten Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflicht- sowie bestimmten Risikolebensversicherungen) auf jährlich höchstens 2.400 € (bis VZ 2009) bzw. auf 1.500 € ist nach Ansicht des BFH zulässig.

## **Grundfreibetrag im Jahr 2005**

Das Existenzminimum darf nach Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht der Einkommensbesteuerung unterworfen werden. Laut BFH ist der für 2005 geltende Grundfreibetrag von 15.239 € für zusammenveranlagte Ehegatten nicht zu beanstanden.

## **Lebensversicherung**

### **Zinsen aus Sparanteilen bleiben steuerfrei**

Zinsen aus Sparanteilen, die in den Beiträgen zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall enthalten sind, sind grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt aber nicht für Zinsen aus Versicherungen, die mit Beiträgen verrechnet oder im Versicherungsfall bzw. im Fall des Vertragsrückkaufs innerhalb von zwölf Jahren nach Vertragsabschluss ausgezahlt werden. Wenn die Zinsen steuerfrei sind, können Sie die Beiträge darüber hinaus als Sonderausgaben steuermindernd geltend machen.

Strittig war die einkommensteuerrechtliche Behandlung von Zinsen aus einer Kapitallebensversicherung, die weniger als drei Jahre lang der Sicherung von Policendarlehen dienten. Unter dem Begriff „Policendarlehen“ ist eine Vorauszahlung der Versicherungsleistung aus einem Lebensversicherungsvertrag an den Versicherungsnehmer zu verstehen, die lediglich durch das Beleihen des Versicherungsvertrags abgesichert ist.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass **Zinsen aus Sparanteilen, die in den Beiträgen zu Lebensversicherungen** enthalten sind, **ungeachtet der Verwendung der Versicherungen zur Sicherung von Policendarlehen steuerfrei** bleiben. Dies gilt, **wenn** die Darlehen **vor Ablauf von drei Jahren aus anderen Mitteln** des Versicherungsnehmers **zurückgeführt** werden und damit die vertraglich vereinbarten Voraussetzungen für einen Einsatz der Versicherungen zur Tilgung nicht eingetreten sind.

**Hinweis:** Treten Sie Ansprüche aus Kapitallebensversicherungsverträgen ab, sollten Sie sich im Beratungsgespräch von uns die einkommensteuerrechtlichen Konsequenzen aufzeigen lassen. Insbesondere die Steuerfreiheit der Zinsen und der Abzug der Sonderausgaben sollten bei Altverträgen (Vertragsabschluss vor dem 19.12.2006) nicht gefährdet werden.

## 2. ... für Unternehmer

### Erhöhter Steuerausweis

#### **Nur gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist als Vorsteuer abziehbar!**

Als Unternehmer können Sie die in (ordnungsgemäßen) Rechnungen gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer für Lieferungen oder sonstige Leistungen, die Sie von anderen Unternehmen für Ihr Unternehmen beziehen, als Vorsteuer abziehen.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) steht dem Leistungsempfänger **bei Ausweis eines überhöhten Steuerbetrags lediglich der darin enthaltene gesetzlich geschuldete Betrag als Vorsteuer** zu.

Ein Vorsteuerabzug für unberechtigt oder unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer ist somit unzulässig. Der BFH betont, dass ein Vorsteuerabzug aufgrund der Erhöhung der Bemessungsgrundlage die nachträgliche Vereinbarung eines Entgelts und deren tatsächliche Zahlung erfordert.

**Hinweis:** Eingangsrechnungen sollten Sie stets sorgfältig auf formelle Richtigkeit prüfen, um spätere Streitigkeiten mit der Finanzbehörde bei Umsatzsteuersonderprüfungen zu vermeiden. Die Prüfer der Finanzverwaltung versagen den Vorsteuerabzug oft bereits bei kleineren formellen Mängeln.

### Betriebsverlegung ins Ausland

#### **BFH gibt Theorie der finalen Betriebsaufgabe auf!**

Bislang mussten Sie aufgrund der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) zur sogenannten finalen Betriebsaufgabe die im Betriebsvermögen angesammelten stillen Reserven - wie bei einer Betriebsaufgabe - sofort aufdecken und versteuern, wenn Sie Ihren inländischen Betrieb ins Ausland verlegten, um ihn von dort aus weiterzuführen.

Nun **verneint** der BFH die **finale Betriebsaufgabe durch Betriebsverlegung ins Ausland** und fordert **keine Steuerentstrickung** mehr. Im Urteilsfall, der den Veranlagungszeitraum 1995 betraf, entschied er, dass die Betriebsverlegung eines selbständigen Erfinders ins Ausland auch dann nicht zur Annahme einer (fiktiven) Betriebsaufgabe führt, wenn die künftigen Gewinne der ausländischen festen Betriebsstätte im Inland nicht steuerbar oder aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens von der Besteuerung im Inland freigestellt sind.

**Hinweis:** Da es sich hier um eine Betriebsverlegung in 1995 handelte, mussten die Richter nicht zu der zwischenzeitlich in das Einkommensteuergesetz eingefügten Regelung zur Entstrickung Stellung nehmen.

Es kann nämlich - auch nach neuer Rechtslage - zur Doppelbesteuerung kommen, falls auch der Zuzugsstaat von dem Besteuerungsrecht, das ihm durch ein Doppelbesteuerungsabkommen zugewiesen worden ist, bei der späteren Realisierung der stillen Reserven uneingeschränkt Gebrauch macht. Im Fall einer Betriebsverlegung ins Ausland sollten Sie daher bereits frühzeitig einen Beratungstermin mit uns vereinbaren.

## **Bilanzen und GuV**

### **Elektronische Übermittlung ist Pflicht!**

Aufgrund einer gesetzlichen Neuregelung müssen bilanzierende Unternehmer den Inhalt der **Bilanz** sowie der **Gewinn- und Verlustrechnung elektronisch** an das Finanzamt übermitteln. Die Regelung gilt erstmals für die Steuerbilanz des Wirtschaftsjahres, das nach dem 31.12.2010 beginnt. Im Regelfall muss also die Steuerbilanz **für das Jahr 2011** erstmals elektronisch übermittelt werden. Da die elektronische Übermittlung gewisse Vorarbeiten erfordert, hat das Bundesministerium der Finanzen bereits jetzt zu den Übertragungsmodalitäten und dem Inhalt der zu übermittelnden Daten Stellung genommen. Das Ministerium weist darauf hin, dass die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung auch mit der Festsetzung eines **Zwangsgeldes** durchgesetzt werden kann.

**Hinweis:** Sofern Sie von dieser Neuregelung betroffen sind, beraten wir Sie gerne über die Einzelheiten der Neuregelung und die Möglichkeiten der elektronischen Übertragung.

### 3. ... für GmbH-Geschäftsführer

#### Pensionsanwartschaft

##### **Welche steuerlichen Konsequenzen hat ein Verzicht?**

In Zeiten der wirtschaftlichen Krise können Sie als Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH gezwungen sein, auf eine **Pensionszusage** Ihrer GmbH **ganz oder teilweise zu verzichten**. Die Finanzverwaltung hat die steuerlichen Konsequenzen eines solchen Vorgangs aufgezeigt:

- Die GmbH muss die gebildete Pensionsrückstellung in ihrer Steuerbilanz erfolgswirksam auflösen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist ein Verzicht auf die Pensionszusage in der Regel durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst, weil ein Nichtgesellschafter der Gesellschaft einen solchen Vermögensvorteil nicht eingeräumt hätte. Dies hat zur Folge, dass eine sogenannte verdeckte Einlage des Gesellschafters in seine GmbH vorliegt, was wiederum bewirkt, dass der steuerliche Gewinn der GmbH entsprechend gekürzt wird, so dass sich bei der GmbH nur dann eine steuerliche Belastung aus dem Verzicht ergibt, wenn die Werte der passivierten Pensionsverpflichtung und des Pensionsanspruchs im Zeitpunkt des Verzichts nicht identisch sind.
- Beim Gesellschafter liegt in Höhe der verdeckten Einlage ein Zufluss von lohnsteuerpflichtigem Arbeitslohn vor. Gleichzeitig erhöhen sich seine Anschaffungskosten für die GmbH-Beteiligung, was sich allerdings erst dann steuermindernd auswirkt, wenn die Beteiligung verkauft oder die GmbH liquidiert wird.

#### Abfindungszahlungen

##### **Zuflusszeitpunkt ist frei gestaltbar**

In einem aktuellen Urteil entschied der Bundesfinanzhof, dass Sie als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber den **Zeitpunkt**, zu dem eine **Abfindung** ganz oder teilweise zufließt, frei gestalten können. Das bedeutet, dass Sie damit auch deren ursprünglich vorgesehene Fälligkeit auf einen späteren Zeitpunkt verschieben können. Der Zeitpunkt des Zuflusses einer Abfindung ist für die Gewährung der Tarifiermäßigung und somit für die begünstigte Besteuerung entscheidend.

**Hinweis:** Wir beraten Sie gerne über die steuerlich optimale Gestaltung von Abfindungszahlungen. Sie sollten stets die Voraussetzungen für die ermäßigte Besteuerung von uns überprüfen lassen, um unnötige Steuerbelastungen zu vermeiden.

## 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

### Pauschalbesteuerung

#### Zuschüsse zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn

Wenn Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn **Fahrtkostenzuschüsse** zahlen, können sie die Lohnsteuer dafür mit einem **Pauschsteuersatz von 15 %** erheben. Dies gilt allerdings nur, soweit die Bezüge den Betrag nicht übersteigen, den die Arbeitnehmer alternativ als Werbungskosten abziehen könnten.

Ist aber die Pauschalierung der Fahrtkostenzuschüsse auch möglich, wenn diese unter **Anrechnung auf freiwillig gezahlte Sonderleistungen** (z.B. Weihnachtsgeld) vom Arbeitgeber erbracht werden? Diese Frage beantwortet der Bundesfinanzhof (BFH) folgendermaßen: Ein Zuschuss zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn kann seiner Ansicht nach auf andere freiwillige Sonderzahlungen geleistet werden. Die Finanzverwaltung vertrat bislang eine gegenteilige Auffassung. Eine zusätzliche Leistung zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn lag demzufolge nicht vor, wenn sie unter Anrechnung auf freiwillige Sonderzahlungen erbracht wurde. Damit war auch keine Pauschalbesteuerung möglich. Dem hat der BFH jetzt klar widersprochen. Der **ohnehin geschuldete Arbeitslohn** ist danach der **arbeitsrechtlich geschuldete Lohn**.

### Antragsveranlagung

#### Zweijahresfrist ist auch vor 2005 abgeschafft

Erzielen Sie ausschließlich Einkünfte aus **nichtselbständiger Tätigkeit**? Die in der Vergangenheit gültige **zweijährige Antragsfrist** für eine Antragsveranlagung war durch das Jahressteuergesetz 2008 **aufgehoben** worden und galt erstmals für den Veranlagungszeitraum (VZ) 2005.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass diese Regelung auch für VZ vor 2005 gilt. Damit müssen die Finanzämter Antragsveranlagungen für Jahre vor 2005 auch dann bearbeiten, wenn über einen Antrag auf Veranlagung bis zum Stichtag (28.12.2007) noch nicht entschieden wurde.

**Hinweis:** Nach wie vor müssen Anträge aber innerhalb der allgemeinen Verjährungsfristen gestellt werden. Damit können Arbeitnehmer, die ausschließlich Arbeitslohn beziehen, noch rückwirkend ab VZ 2003 auf eine nachträgliche Steuererstattung hoffen.

## Gruppenunfallversicherung

### **Wann liegt Arbeitslohn vor?**

Zukunftssicherungsleistungen wie Versicherungsbeiträge, die der Arbeitgeber für seinen Arbeitnehmer an einen Versicherer erbringt, führen nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) nur dann im Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, wenn dem Arbeitnehmer **ein unentziehbarer Rechtsanspruch auf die Leistung** zusteht. Nicht entschieden war bisher, ob und inwieweit Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers **ohne eigenen Rechtsanspruch des Arbeitnehmers** steuerlich zu behandeln sind. Laut BFH muss ein Arbeitnehmer in solchen Fällen im Zeitpunkt der Versicherungsleistung die bis dahin entrichteten, auf seinen Versicherungsschutz entfallenden Beiträge - begrenzt auf die ausgezahlte Versicherungsleistung - als Arbeitslohn versteuern. Die Finanzverwaltung hat sich dieser Rechtsprechung angeschlossen und ergänzend dazu folgende Hinweise gegeben:

- Zur Ermittlung des Arbeitslohns sind alle seit Begründung des Dienstverhältnisses entrichteten Beiträge zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob es sich um einen oder mehrere Versicherungsverträge handelt. Das gilt auch dann, wenn die Versicherungsverträge zeitlich befristet abgeschlossen wurden, das Versicherungsunternehmen gewechselt wurde oder der Versicherungsschutz für einen bestimmten Zeitraum des Dienstverhältnisses nicht bestanden hat (zeitliche Unterbrechung des Versicherungsschutzes). Bei einem Wechsel des Arbeitgebers sind jedoch ausschließlich die seit Begründung des neuen Dienstverhältnisses entrichteten Beiträge zu berücksichtigen, auch wenn der bisherige Versicherungsvertrag vom neuen Arbeitgeber fortgeführt wird.
- Die Beiträge, die auf den Versicherungsschutz des Arbeitnehmers entfallen, können auf Basis des letzten Beitrags vor Eintritt des Versicherungsfalls hochgerechnet werden.

- Erhält ein Arbeitnehmer die Versicherungsleistungen in mehreren Teilbeträgen oder Raten, fließt ihm so lange Arbeitslohn in Form von Barlohn zu, bis der Versicherungsschutz erreicht ist.
- Beiträge, die das Risiko beruflicher Unfälle abdecken, werden zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung als steuerfreier Reisekostenersatz oder steuerpflichtiger Werbungskostenersatz des Arbeitgebers behandelt, dem bei der Veranlagung zur Einkommensteuer Werbungskosten in gleicher Höhe gegenüberstehen.

## 5. ... für Hausbesitzer

### Vorsteuerabzug

#### **BFH versagt Vorsteuerabzug bei privatem Anbau**

Errichten Sie als Unternehmer ein **ausschließlich für private Wohnzwecke zu nutzendes Einfamilienhaus als Anbau an eine Werkshalle** auf Ihrem Betriebsgrundstück, können Sie den Anbau **nicht Ihrem Unternehmen zuordnen**, wenn die zwei Bauten räumlich voneinander abgrenzbar sind. In diesem Fall können Sie keinen Vorsteuerabzug aus den Aufwendungen für den Anbau geltend machen.

**Hinweis:** Eine Zuordnung zum Unternehmensvermögen ist dann möglich, wenn Sie den Wohnungsanbau auch als Büro nutzen und über eine (Zwischen-)Tür mit der Halle verbinden. Um größere Investitionen steuerlich zu optimieren, sollten Sie stets das Gespräch mit uns suchen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team